



Merkblatt

über die Besteuerung an der Quelle von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer

Stand 1. Januar 2017

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Steuerpflichtige Personen	3
1.1.	Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
1.2.	Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
1.3.	Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen	3
2.	Steuerbare Ersatzeinkünfte	4
2.1.	Allgemein	4
2.2.	Tarifeinstufung	4
3.	Abrechnungspflichtige Person	6
4.	Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)	6
4.1.	Abrechnung durch den Arbeitgeber	6
4.2.	Abrechnung durch den Versicherer	6
5.	Abrechnungsverfahren	6
6.	Entschädigung/Haftung	7
7.	Rechtsmittel	7
8.	Auskünfte und Formularbezug	7
9.	Gesetzesauszüge	8

1. Steuerpflichtige Personen

1.1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

Angehörige von EU/EFTA-Staaten:

- mit Ausweis «L» EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung);
- mit Ausweis «B» EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung);
- mit Ausweis «Ci» EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit);
- mit Ausweis «G» EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung; wöchentliche Rückkehr).

Nicht-EU/EFTA-Angehörige:

- mit Ausweis «B» (Jahresaufenthaltsbewilligung);
- mit Ausweis «Ci» (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit);
- mit Ausweis «L» (Kurzaufenthaltsbewilligung);
- mit Ausweis «F» (Vorläufig aufgenommene Ausländer);
- mit Ausweis «N» (Asylsuchende);
- mit Ausweis «S» (Schutzbedürftige).

Schwarzarbeiter

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind jedoch, trotz fehlender Niederlassungsbewilligung, verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende ausländische Arbeitnehmer, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

1.2. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland. Es sind dies:

Angehörige von EU/EFTA-Staaten:

- mit Ausweis «L» EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung);
- mit Ausweis «G» EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung; wöchentliche Rückkehr);
- im **Meldeverfahren** für kurzfristige Tätigkeiten von maximal 90 Tagen.

Nicht-EU/EFTA-Angehörige:

- mit Ausweis «L» (Kurzaufenthaltsbewilligung);
- Wochenaufenthalter.

Schwarzarbeiter;

Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland.

- Kein Aufenthaltstitel erforderlich.

1.3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortstaat (Schweiz) zu. Besonderheiten gelten jedoch namentlich für Grenzgänger. Für Grenzgänger mit Wohnsitz in direkt an die Schweiz angrenzenden Staaten finden nachfolgende Regeln Anwendung:

	Besteuerungsbefugnis Arbeitsortstaat (Schweiz)	Ausländischer Wohnsitzstaat
Deutschland	X ¹	X ²
Österreich	X	X ²
Frankreich	X ³	
Italien	X	
Liechtenstein	X ⁴	X ⁴

¹ Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von 4,5% der Bruttoeinkünfte zu.

² Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet.

³ Ausnahmeregelung für BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS, VD (Wohnsitzstaat ausgenommen bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber).

⁴ Besteuerung im Arbeitsortstaat bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, ausgenommen Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

2.1. Allgemein

Steuerbar sind alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere Tag-gelder (IV, UV, ALV, KVG, etc.), Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge, etc.), und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter (die steuerbaren Ersatzeinkünfte sind im Einzelnen in Ziff. 2 hiernach aufgeführt).

Nicht der Quellensteuer für Arbeitnehmer unterliegen:

- Renten der AHV;
- IV-Vollrente bei einem Invaliditätsgrad von 100%;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung (Wohnsitz in der Schweiz) bzw. der Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen (Form. 51.6.0 und 51.6.1).

2.2. Tarifeinstufung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtiger	Tarif	
			A, B, C oder H	D
1. IVG	Taggeld 1/4, 1/2 und 3/4 Rente	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X	X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädi- gung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X	

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtiger	Tarif	
			A, B, C oder H	D
3. UVG (Obligatorium)	Taggeld Übergangstaggeld ² Übergangentschädigung ³ Teilinvalidenrente IV-Rentenauskauf Abfindung ⁴	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer ⁶ Versicherer ⁶ Versicherer ⁶ Versicherer ⁶	X X X	X X X X
4. UVG (Abredeversicherung)	Analog Ziff. 3	Versicherer		
5. UVG-Zusatz UVG-Differenz-Deckung ⁵	Taggeld Teilinvalidenrente IV-Rentenauskauf	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁶ Versicherer ⁶ Versicherer ⁶	X	X X X
6. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ Versicherer ⁶	X	X ⁷
7. VVG (BG über den Versicherungsvertrag) ⁸	Taggeld Rentenleistung	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁶ Versicherer	X	X X
8. BVG/OR/ Vorsorgereglement (2. Säule) ⁵	Taggeld Teil-IV-Rente Ganze IV-Rente IV-Kapitalleistung	Arbeitgeber ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung ⁶ Vorsorgeeinrichtung ⁶ Vorsorgeeinrichtung ⁶	X	X X X X
9. Freizügigkeitsverordnung ⁹	IV-Rente IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung ⁶ Vorsorgeeinrichtung ⁶		X X
10. BVV3 (Säule 3a) ¹⁰	IV-Rente IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung ⁶ Vorsorgeeinrichtung ⁶		X X
11. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	
12. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁶	X	X
13. FLG/kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹ sofern Abrechnung über Arbeitgeber

² gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

³ gemäss Art. 86 ff. VUV

⁴ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁵ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadensversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶ D-Tarif für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.– werden nicht abgerechnet.

⁸ SR 221.229.1; Aufzählung nicht abschliessend; (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁹ SR 831.425, sofern Schadensversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

¹⁰ SR 831.461.3, sofern Schadensversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

3. Abrechnungspflichtige Person

Zuständig für die Abrechnung sind entweder der **Arbeitgeber**, sofern die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und dem Steuerpflichtigen weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden (vgl. Merkblatt über die Besteuerung an der Quelle für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung; Form. 51.2.1), oder der **Versicherer**. Erfolgt die Abrechnung durch den Arbeitgeber, hat der Versicherer das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

Der Versicherer ist für die Abrechnung zuständig, wenn er dem Steuerpflichtigen die Ersatzeinkünfte direkt ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richtet der Versicherer dem Steuerpflichtigen die Versicherungsleistungen direkt aus, hat er die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

4. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung:

4.1. Abrechnung durch den Arbeitgeber

A-Tarif: **Alleinstehende**, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
B-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinverdiener**);
C-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig sind;
H-Tarif: **Alleinstehende** Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die **mit Kindern** oder unterstützungsbedürftige Personen im **gleichen Haushalt zusammenleben** und deren **Unterhalt zur Hauptsache** bestreiten.

4.2. Abrechnung durch den Versicherer

Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:

A-Tarif: **Alleinstehende**, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
B-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinverdiener**);
C-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig sind;
H-Tarif: **Alleinstehende** Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die **mit Kindern** oder unterstützungsbedürftige Personen im **gleichen Haushalt zusammenleben** und deren **Unterhalt zur Hauptsache** bestreiten.

Leistungen, die **nicht** nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden:

D-Tarif: Linearer Steuersatz von **10%** der Bruttoeinkünfte.

5. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Ersatzleistungen fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Versicherer als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Beschäftigung oder Leistungserbringung von bzw. an quellensteuerpflichtige Personen ist innert acht Tagen ab Stellenantritt oder Ausrichtung der quellensteuerpflichtigen Leistung mit dem hierfür vorgesehenen Formular (Form. 51.1.23) zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt des Wohnsitzkantons bzw. des Arbeitsortskantons (Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) des Steuerpflichtigen innert 15 Tagen nach Ablauf der **monatlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsf formular (51.5.2) unter Angabe von Geburtsdatum, Name und Vorname des Steuerpflichtigen, Kanton, Wohngemeinde bzw. Arbeitsgemeinde (Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), Mutations-Daten, Höhe der Bruttoleistung, Leistungsperiode, angewandter Tarif, Steuerersatz, Anzahl Kinder (nur wenn A-, B-, C-, oder H-Tarif Anwendung findet) und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

6. Entschädigung/Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs an den Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer ohne Überweisung des Betrages an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

7. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

8. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsfomulare und Bescheinigungsfomulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter www.steuern.sg.ch (Formulare/Gesuche – Formulardownload) abrufbar.

9. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 83 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 37a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 84 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 87 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden direkten Bundessteuer. Für die Fälle nach Artikel 90 bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.

Art. 88 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83–86.

Art. 99 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder

eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;

d. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

³ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123–129 gelten sinngemäss.

Art. 137 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 32 Geltungsbereich

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 11 Absatz 4 unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Artikel 34 Absatz 2.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.

Art 33 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ Der Steuerabzug wird entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen festgesetzt und umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen Rechnung.

³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und bei Erwerbs-

tätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt.

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

a. Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzielt Erwerbseinkommen.
(...)

Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

¹ In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und h wird die Quellensteuer nach den Vorschriften der Artikel 32 und 33 erhoben.
(...)

Art. 37

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

a. die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern;

d. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 105 Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122bis ff. dieses Erlasses unterliegen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 106 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet:

² Steuerbar sind:

a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistung, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligung und andere geldwerte Vorteile;

b. alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 107 Steuerabzug auf Erwerbseinkünften

¹ Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.

² Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsparteien sowie die direkte Bundessteuer.

³ Die Gemeindesteuern werden nach dem Mittel der Gemeindesteuern im Kanton berechnet.

Art. 109 Steuerabzug auf Ersatzeinkünften

¹ Der Steuerabzug auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie auf Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit wird nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung berechnet, wenigstens zum Satz jährlicher Bruttoeinkünfte von Fr.32'000.–.

² Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, die der Arbeitgeber ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte.

³ Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, welche die Versicherungseinrichtung direkt dem Arbeitnehmer ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte. Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden können. Für diese kann die Regierung einen proportionalen Satz vorsehen.

Art. 110 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

² Art. 111 und 112 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

a. für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;

b. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Der Steuerabzug wird nach Tarifen gemäss Art. 107 bis 109 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 121 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

a. der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;

b. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

c. den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;

d. der Steuerbehörde die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihr darüber periodisch abzurechnen;

e. der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

f. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;

g. Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;

h. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung**Art. 62 Abrechnungsperiode**

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

a. drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern;

b. sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;

c. ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags.